

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 6. März 2019

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Festsetzung

Ausgangslage

Die sogenannte Uetlibergtangente war als Verbindung zwischen dem Süden und dem Westen der Stadt Zürich von der Allmend Brunau zur Gutstrasse vorgesehen. Die konkrete Linienführung über das Binzgebiet wurde 1984 in den Regionalen Richtplan als Staatsstrasse aufgenommen und das Trasse im Jahr 2003 mittels Baulinien grundeigentümergebunden gesichert. In der Zwischenzeit haben sich mit der Eröffnung der Westumfahrung Zürich, der damit zusammenhängenden flankierenden Massnahmen «FlaMaWest» und den neuen Vorgaben zum Verkehr in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) die Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert. Daher wurde der richtplanerische Eintrag der Uetlibergtangente im Rahmen der Überarbeitung des Regionalen Richtplans im Jahr 2017 gelöscht. Denn die Uetlibergtangente würde nicht nur im Widerspruch mit der gegenwärtigen Verkehrsplanung stehen, sondern widerspräche auch den übergeordneten Zielen der städtischen Verkehrspolitik.

Revisionsgesuch und Erwägungen

Abgesehen von den planerischen Gegebenheiten hat die von der im Bereich des ehemals vorgesehenen Tunnelportals der Uetlibergtangente betroffene Grundeigentümerin Spross Ga-La-Bau AG (Grubenstrasse 47) ein Gesuch um Überprüfung und Abänderung der Baulinien gestellt. Das betroffene Grundstück ist zum überwiegenden Teil von der Baulinie belegt und daher einer baulichen Entwicklung entzogen. Die bestehende Bausperrgutsortieranlage ist mit Hinweis auf den Richtplaneintrag nur befristet bewilligt worden. Die vorgesehene Revision der Baulinien würde es der Grundeigentümerin erlauben, das Grundstück in ein geplantes Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück einzubeziehen und einer erweiterten oder neuen Nutzung zuzuführen.

Baulinien sind eigentumsbeschränkende Massnahmen, für deren Erlass neben der gesetzlichen Grundlage auch ein öffentliches Interesse notwendig ist. Sie sind Sondernutzungspläne und haben als solche jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen. Sie sind daher unter Beachtung der raumplanerischen Grundsätze an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Aufgrund des weggefallenen Richtplaneintrags kann daher dem Antrag der Grundeigentümerin im Bereich ihres Grundstücks stattgegeben werden.

Im Sinne der Verfahrensökonomie werden auch die umliegenden Baulinien an der Grubenstrasse und am Borrweg den bestehenden Gegebenheiten angepasst, da von keiner umfassenden Veränderung der strassenseitigen Erschliessung im Binzgebiet mehr auszugehen ist. Sowohl der Borrweg als auch die Fusswegverbindung zwischen Borrweg und Grubenstrasse sollen in ihrem Bestand durch Baulinien gesichert werden.

Die Vorlage im Einzelnen

- Grubenstrasse, zwischen Binzring und Zonengrenze: Die westliche Baulinie wird in der vorherrschenden Baulinienflucht parallel zur Strasse weitergeführt. Der Strassenabstand im Bereich der Liegenschaften Grubenstrasse 49 und Binzring 17 beträgt neu 4,5 m;
- Grubenstrasse, zwischen Zonengrenze und Borrweg: Die Baulinien in der Freihaltezone werden an die bestehende Wegführung angepasst, der Baulinienabstand beträgt 12 m;

- Borweg, zwischen Agnes-Robmann-Weg und Bolistrasse: Die südliche Baulinie in der Freihaltezone wird in der vorherrschenden Baulinienflucht parallel zur Strasse weitergeführt. Die nördliche Baulinie wird mit einem Strassenabstand von 3,5 bis 4 m parallel zur Strasse festgesetzt, so dass die bestehenden Hochbauten im Gehrenholz nicht tangiert werden.

Für die detaillierten Einmessungen gelten folgende Definitionen von Geomatik + Vermessung:

<i>Punkt Nr.</i>	<i>E-Koordinate</i>	<i>N-Koordinate</i>
75816	2680820.57	1246339.47
75817	2680840.22	1246359.37
75818	2680908.44	1246408.34
75819	2680955.61	1246437.35
75820	2681014.28	1246464.78
75821	2681013.25	1246473.63
75822	2681049.05	1246466.14
75823	2680962.02	1246425.44
75824	2680915.93	1246397.09
75825	2680911.05	1246393.59
75826	2680922.93	1246373.95
75827	2680926.30	1246373.21
75828	2680938.68	1246352.75
75829	2680945.94	1246357.14
75830	2681009.31	1246212.81
75831	2680993.91	1246238.26
75832	2680980.89	1246259.80
75833	2680956.56	1246300.01
75834	2680918.70	1246362.59
75835	2680915.33	1246363.33
75836	2680901.27	1246386.57
75837	2680849.02	1246349.07
75838	2680829.84	1246329.64
75839	2680780.11	1246273.04

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k GO und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme ist von geringer Tragweite oder stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagsrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49 (Beilage), abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-9 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz

Grubenstrasse
zwischen Binzing und Borweg

Borweg
zwischen Agnes-Robmann-Weg und Bolstrasse

ehemals geplantes Tunnelportal der Uetlibergtangente
im Bereich Binzing / Grubenstrasse

Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom:

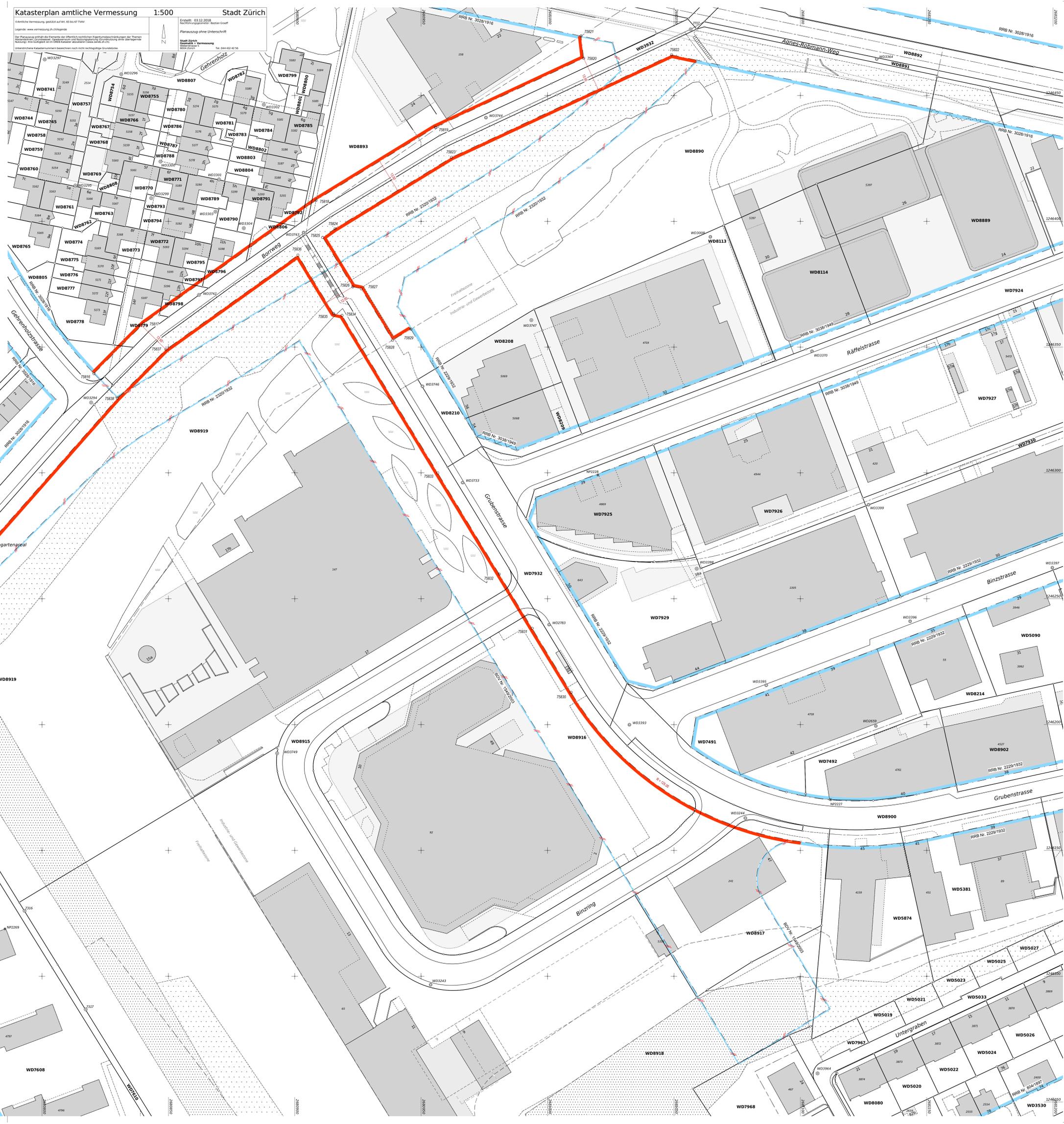
Durch Gemeinderat mit
Beschluss Nr.: vom:
festgesetzt

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin/
Der Präsident: Die Sekretärin/
Der Sekretär:

Beilage zu GR Nr. 2019/78

Legende:
rechtsträchtige Baulinien
aufzubauende Baulinien
projektierte Baulinien
Tiefbauamt, Verkehr + Stadtraum 2018 / Bad

Punktnummer	E-Koordinate	N-Koordinate
75816	2680820.57	1246339.47
75817	2680840.22	1246359.37
75818	2680900.44	1246408.34
75819	2680955.61	1246437.35
75820	2681014.28	1246464.78
75821	2681015.25	1246473.63
75822	2681040.05	1246466.14
75823	2680962.02	1246425.44
75824	2680915.93	1246397.09
75825	2680911.05	1246393.59
75826	2680922.93	1246373.95
75827	2680926.30	1246373.21
75828	2680938.68	1246352.75
75829	2680945.94	1246357.14
75830	2681009.31	1246212.81
75831	2680993.91	1246238.26
75832	2680989.89	1246259.80
75833	2680956.56	1246300.01
75834	2680918.70	1246362.59
75835	2680915.33	1246363.33
75836	2680921.27	1246366.57
75837	2680849.02	1246349.07
75838	2680829.84	1246329.64
75839	2680780.11	1246273.04



Katasterplan amtliche Vermessung 1:500
 Stadt Zürich
 Katasteramt
 Erstellt: 03.12.2018
 Planauszug ohne Unterschrift
 Der Planauszug enthält die Elemente der öffentlichen Eigentumsbeschränkungen der Themen
 Grundbesitz, Grundpfand, Grundrenten, Grunddienstbarkeiten, Grundbesitzbeschränkungen (einschliesslich
 Nutzung), den Grundbesitz als ein GED-Kataster-Abstrakt (einschliesslich der überlappenden
 Nutzung), den Grundbesitz als ein GED-Kataster-Abstrakt (einschliesslich der überlappenden
 Nutzung), den Grundbesitz als ein GED-Kataster-Abstrakt (einschliesslich der überlappenden
 Nutzung).
 Untereinander Katasternummern beschriften nach dem nachfolgenden Grundbesitz.
 Tel. 044 432 41 56